

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Gebührenreglement vom 27. Mai 2010

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung

Staat, Volk, Behörden
Gemeindewesen
Allgemeine Bestimmungen
Gemeindegesezt

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinnesgemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- | | | |
|---|--|------------------|
| a | für normale Verwaltungstätigkeit | Aufwandgebühr I |
| b | für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern | Aufwandgebühr II |

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5**

¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKPI zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Dez. 98: 103,8 Punkte - Basis Mai 1993).

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erläss der Gebühr **Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8**

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

- Kostenvorschuss **Art. 9**
Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10**
Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11**
Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12**
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13**
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung **Art. 14**
¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht

Art. 15

Vormundschaftssachen

Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über die
Gebühren in Vormund-
schaftssachen (BSG
213.361)

Erbrecht

Art. 16

¹ Siegelung, Entsiegelung

Fr. 80.-

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung,
mit Empfangsschein

Fr. 30.-

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur
Eröffnung

Fr. 5.00 pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Er-
öffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.00 pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheini-
gung, dass kein Testament einge-
reicht wurde

Fr. 20.-

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbeschei-
nigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.-

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von
Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung
nach den Erben

Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 17

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung
und Kraftloserklärung
von HS (BSG 123.15)

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von
Schweizern

Verordnung über Nie-
derlassung und Aufent-
halt der Schweizer
(BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern
Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 19

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein
Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG
Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV
Gratis

Art. 20

¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung
Fr. 260.-- bis 400.--

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung
Fr. 125.-- bis 250.--

Art. 21

Lebensbescheinigung
Fr. 15.--

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 22

Desinfektionen
Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 23

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:
Gebühren gemäss Art. 29 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung
Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang
Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<u>Art. 24</u>	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<u>Art. 25</u>	
	¹ Für Holzlager mit Holz von Brienz an lastwagenbefahrbarer Strasse	gratis
	² Für Holzlager an lastwagenbefahrbarer Strasse pro m ² und Jahr Minimalgebühr	Fr. 4.-- Fr. 20.--
	³ Für Baustelleneinrichtungen pro m ² und Woche Minimalgebühr	Fr. 1.-- Fr. 50.--
	⁴ Für das Aufgraben von öffentlichem Terrain (Strassen, Trottoir, Plätze) Bearbeitungsgebühr Abgabe pro Quadratmeter	Aufwandgebühr II Fr. 50.--
Handlungsfähigkeitszeugnis	<u>Art. 26</u>	
	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.-
Ausweise	<u>Art. 27</u>	
	¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
Fundbüro	<u>Art. 28</u>	
	¹ Entgegennahme von Verlustmeldungen	gratis
	² Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.-

Waffenerwerbsschein

Art. 29

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein

(Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)

Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts
(BSG 943.511.1)

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 30

¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

Fr. 30.-

Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

Art. 31

¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung

Fr. 50.-

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

Art. 32

¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

Fr. 20.- pro Gesuch

³ Abfassen der Publikation

Fr. 50.-

⁴ Mitteilung an Nachbarn

Fr. 50.00 bis 3 Stk; jede Weitere Fr. 20.00

⁵ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	c Strassenanschluss	Fr. 30.-
	d Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-
	e Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f Energietechnischer Massnahmen nachweis	Aufwandgebühr II
	g Wasseranschluss	Fr. 30.-
	h Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.-
	i Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 33</u>	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen/Verlängerungen	<u>Art. 34</u>	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<u>Art. 35</u>	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 36</u>	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	<u>4.2 Baukontrolle</u>	
Baubeginn	<u>Art. 37</u>	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-

Kontrollen	<u>Art. 38</u> Kontrollen auf dem Bauplatz wie: Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<u>Art. 39</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
	<u>4.3 Weitere Aufwendungen</u>	
Planung	<u>Art. 40</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<u>Art. 41</u> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Situationspläne	<u>Art. 42</u> Situationsplan	Fr. 20.00

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme

Art. 43

Aufnahme neuer oder im Grundriss
veränderter Gebäude

Gesetz über die amtl.
Vermessung
(BSG 215.341)

5. Steuerwesen

Veranlagung

Art. 44

- ¹ Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private
- ² Registernachschatz / Auskunft über
Steuertaxation

Fr. 10.-

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 45

- ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen
Werte (Fotokopie)
- ² Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge
- ³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen
Wertes

Fr. 10.-

Aufwandgebühr I

Fr. 50.-

6. Datenschutz

Art. 46

- ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz
- ² Abweisung eines Gesuches um Be-
richtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen	<u>Art. 47</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindschreiberei	<u>Art. 48</u> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<u>Art. 49</u> Versicherungsausweis - Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<u>Art. 50</u> ¹ 2. Mahnung pro Rechnung ² Verfügung pro Rechnung ³ Debitorenmässige Spezialanfertigungen und Aufteilungen von Rechnungen	Fr. 20.-- Fr. 30.-- Fr. 50.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	<u>Art. 51</u> ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	
Übergangsbestimmung	<u>Art. 52</u> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten

Art. 53

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2010 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 20. August 1998 auf.

Die Versammlung hat dieses Reglement am 27. Mai 2010 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Flück

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2010 öffentlich auf der Gemeindeschreiberei auf. Während dieser Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 2. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer